



**STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER**

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: 150-2018
Sachbearbeiter/in: Olaf Steinitz Az.: 202.510
Datum: 24.08.2018

A u s s c h u s s / G r e m i u m	Beratung	Datum	Abstimmung:	Z
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung	öffentlich	11.09.2018	<i>zu a) und b) 7:0:0</i>	<i>Hg</i>
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	13.09.2018	<i>Zu a)+b) en bloc: 7:0:0</i>	<i>UG</i>
Rat	öffentlich	27.09.2018	<i>Zu a) + b) en bloc 23:0:0</i>	<i>Hg</i>

Tagesordnungspunkt: Jahresabschluss der Stadt Visselhövede zum 31.12.2013

Beschlussvorschlag: a) Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Jahresabschluss der Stadt Visselhövede zum 31.12.2013 wird zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2013 wird beschlossen und der ehem. Bürgermeisterin (Franka Strehse) uneingeschränkt Entlastung gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erteilt.

b) Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 625.262,49 € und des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 20.005,86 € wird der ordentlichen Überschussrücklage bzw. der außerordentlichen Überschussrücklage zugeführt.

Sachverhalt:

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Stadt Visselhövede für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

- o einer Ergebnisrechnung
- o einer Finanzrechnung,
- o einer Bilanz sowie
- o einem Anhang.

Dem Anhang sind gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen

- o ein Rechenschaftsbericht,
- o eine Anlagenübersicht,
- o eine Schuldenübersicht,
- o eine Forderungsübersicht und
- o eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Vorgabe konnte im Wesentlichen aufgrund der verzögerten Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie technischer Probleme bei der Umsetzung der Anlagenbuchhaltung nicht eingehalten werden.

Der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2013 wurde im Rahmen des neuen kommunalen

Rechnungswesens aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 155 Abs. 1 NKomVG zur Prüfung vorgelegt. Bei dieser Prüfung wurde insbesondere untersucht, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- das Vermögen richtig nachgewiesen wurde.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Ergebnisse gemäß § 156 NKomVG in einem Prüfbericht zusammengefasst. Dieser Prüfbericht ist als Anlage digital beigefügt.

Hinweise zu den Prüfungsfeststellungen im Prüfungsbericht:

Die **Prüfungsfeststellung 1 (Seite 23)** beinhaltet die fehlende bilanzielle Erfassung der offenen Säumniszuschläge, Pfändungs- und Mahngebühren. Da die genaue Erfassung mit dem aktuellen Finanzprogramm der KAI nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, erfolgt diese erst ab Einführung der neuen Finanzsoftware im Jahr 2020.

Die **Prüfungsfeststellung 2 (Seite 24)** beschreibt die fehlerhafte Darstellung des Kontobestandes. Die korrekte Darstellung kann systembedingt erst ab dem Jahresabschluss 2016 erfolgen.

Zu den **Prüfungsfeststellungen 3 und 4 (Seiten 40-41)** werden durch das zuständige Bauamt folgende Hinweise gegeben:

Anschaffung von Geräten für die Skateranlage:

Wäre eine Ausschreibung der Leistungen zur Lieferung und Montage von Geräten für eine Skateranlage (ramp and halfpipe) auf der Grundlage des öffentlichen Vergaberechts erfolgt, hätte das Bauamt ein Leistungsverzeichnis benötigt, das nach einem vorweg durchgeführten Planerauswahlverfahren von einem Fachplanungsbüro und einem Statiker hätte erstellt werden müssen. Das städtische Bauamt kann derartig spezielle Planungsleistungen nicht selbstständig erbringen. Diese Leistungen hätten zwangsläufig zu erheblichen Mehrkosten geführt. Derartige Geräte werden nur von wenigen Fachbetrieben angeboten. Eine Ausschreibung auf Grundlage eines Leistungsverzeichnisses scheint in diesem Fall einfach nicht praxisnah zu sein. Vergleiche und Bewertungen von angebotenen Katalogprodukten sind natürlich durchaus möglich, insbesondere unter Mitwirkung der künftigen Nutzer, der Jugendlichen, wie damals geschehen. Es galt in 2013, eine schnelle Lösung zu finden, da ein starker öffentlicher Erwartungsdruck zur baulichen Realisierung der Skateranlage bestand, der von protestierenden Jugendlichen und einer entsprechenden Pressekampagne begleitet war. Die bisherige Anlage war von der Stadtverwaltung seinerzeit aus Sicherheitsgründen ungefragt demontiert worden. Eine zeitnahe Ersatzbeschaffung war noch nicht organisiert, so dass sich eine entsprechende Protestebene vor Ort ergab.

Mit dem Prüfungsbericht wird nunmehr bestätigt, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Visselhövede vermittelt. Der Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG stehen daher keine Beanstandungen entgegen.

Das Gesamtergebnis des Haushaltsjahres 2013 beträgt 645.268,35 € und schließt somit positiv ab. Es setzt sich aus dem ordentlichen Ergebnis in Höhe von 625.262,49 € und dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 20.005,86 € zusammen.

des außerordentlichen Ergebnisses gebildet. Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i. V.m. § 110 Abs. 7 Satz 2 NKomVG entscheidet der Rat über die Verwendung der im Ergebnishaushalt 2013 erwirtschafteten Überschüsse und Fehlbeträge (Verwendungsbeschluss).

Der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist gemäß § 129 Abs. 2 der Jahresabschluss (einschl. des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes) an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

In Vertretung

Mathias Haase
Allgemeiner Vertreter

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister

- Jahresabschluss zum 31.12.2013
- Prüfungsbericht Rechnungsprüfungsamt